

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle – auch zukünftige – Verträge mit Unternehmen, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werksverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerkes. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann anerkannt, wenn die Kull GmbH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

## 2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 2.1 Vertragsschluss

- 2.1.1 Bestellungen des Auftraggebers bei der Kull GmbH, stellen lediglich ein Angebot die an Kull GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Erst durch die Bestellbestätigung der Kull GmbH ist erfolgt die Annahme des Vertrages.
- 2.1.2 Angebote gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend und zzgl. der gesetzlichen MwSt. Sofern keine Angebotsgültigkeit genannt ist, beträgt die Gültigkeit des Angebotes 3 Tage.
- 2.1.3 Die Annahme erfolgt durch die Kull GmbH mit gesonderter Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen oder mit Lieferung der Ware.

### 2.2 Lieferung

- 2.2.1 Die Kull GmbH liefert ab Lager / ab Werk an die vom Auftraggeber angegebene Adresse und bestimmt Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn die Kull GmbH sie als verbindlich bezeichnet haben. Die Kull GmbH kommt mit der Lieferung nicht vor Ablauf einer durch die Kull GmbH gesetzten Nachfrist in Verzug.
- 2.2.2 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist Kull GmbH berechtigt, diese nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach Wahl der Kull GmbH zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- 2.2.3 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt stets die Klärung aller technischen Fragen voraus. Hierzu zählen insbesondere auch der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, etwaig erforderliche Freigaben und Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern die Kull GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2.2.4 Bei höherer Gewalt (unvorhergesehene, von Kull GmbH unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Streik, Pandemie, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel oder behördliche Auflagen / Maßnahmen) unterbricht die Kull GmbH für die Zeit der Beeinträchtigung ihre Lieferverpflichtung, auch wenn sich die Kull GmbH bereits im Lieferverzug befinden.
- 2.2.5 Sofern die Kull GmbH mit Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat, stehen von der Kull GmbH genannte Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

## Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen der Kull GmbH vom 01.05.2023

- 2.2.6 Ein etwaiger Versand erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit Übergabe der Ware an den Transportführer/Versendungsperson über. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Kull GmbH berechtigt, die ihr hieraus erwachsenden Aufwendungen zu verlangen. Zudem geht mit Eintritt des Annahmeverzuges die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.
- 2.2.7 Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist die Kull GmbH berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Dem Auftraggeber wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 2.2.8 Zur vereinbarten Beschaffenheit der Kull GmbH Ware gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die im Kull GmbH Angebot oder der Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn Kull GmbH sie mit dem Besteller als solche vereinbart hat.
- 2.2.9 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind der Kull GmbH Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist die Kull GmbH berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- 2.2.10 Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist Kull GmbH zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kull GmbH kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

### 3 Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

#### 3.1 Allgemeines

Der Auftraggeber hat auf der Baustelle, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Kull GmbH unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, vorhandene Zufahrtswege und vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie in der benötigten Menge und Qualität zu überlassen. Die Kosten des Wasser- und Energieverbrauchs trägt der Auftraggeber.

- 3.1.1 Für die Montage oder Reparatur notwendigen Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne, sowie Flurförderfahrzeuge werden – sofern nicht explizit angeboten und beauftragt – vom Auftraggeber ohne Kosten der Kull GmbH zur Verfügung gestellt.
- 3.1.2 Die Angebotskalkulation basiert auf einem kontinuierlichen Arbeitsablauf während der Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag. Bei anfallenden Warte- und Stillstands Zeiten, sowie nötig werdende Wochenend-, Feiertags-, oder Mehrarbeit, die die Kull GmbH nicht zu vertreten hat, werden entsprechend der bekannten Stundenverrechnungssätze berechnet.
- 3.1.3 Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach Baurecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht, Gewerberecht - herbeizuführen.
- 3.1.4 Vereinbarte Montagefristen werden verlängert, soweit eine Behinderung auf einem Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers beruht und/oder höhere Gewalt oder andere für Kull GmbH unabwendbare Umstände auftreten. Die Fristverlängerung wird nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten berechnet.

**Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen der Kull GmbH vom 01.05.2023**

- 3.1.5 Liegt der Schwerpunkt der an die Kull GmbH beauftragten Leistungen in der Montage, kann die Kull GmbH eine Abnahme seiner Leistungen vom Auftraggeber verlangen. Nach Zugang des Abnahmeverlangens hat der Auftraggeber die Abnahme binnen 3 Werktagen durchzuführen, soweit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart wurde. Wird von der Kull GmbH keine Abnahme verlangt, so gilt die Kull GmbH Leistung als abgenommen mit Ablauf von 1 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen.
- 3.1.6 Bei Arbeiten an Produktionsanlagen erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten durch den Auftraggeber, z.B. durch einen Ventil-Check und Dichtigkeitsprüfung. Ohne Prüfung der durchgeführten Arbeiten haftet Kull GmbH nicht für entstandene Schäden die z.B. durch eine falsche Ventilstellung nach der Wartung auftreten.
- 3.1.7 Bei Ventilwartungen haftet die Kull GmbH nicht für Produktverluste oder Produktionsausfälle, die im Zusammenhang mit alten Ventilen stehen, bei denen ein hoher Verschleiß trotz neuer Dichtung keine Dichtheit gewährleistet.
- 3.1.8 Ist ein Mangel auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, haftet Kull GmbH nicht, wenn Kull GmbH vor Ausführung seiner Leistungen Bedenken diesbezüglich geäußert haben.

**3.2 Kosten**

- 3.2.1 Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.
- 3.2.2 Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von der Kull GmbH schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird.
- 3.2.3 Ergibt sich während einer Reparatur / Montage nach Aufwand, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur / Montage die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, wird die Kull GmbH den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die die Kull GmbH erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.
- 3.2.4 Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

**3.3 Beendigung**

- 3.3.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

**3.4 Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage**

- 3.4.1 Die Angaben der Kull GmbH über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich.
- 3.4.2 In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

**3.5 Erweitertes Pfandrecht**

- 3.5.1 Der Kull GmbH steht zu ihren Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand gegenüber dem Auftraggeber zu. Das Pfandrecht kann auch gegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **4 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**

**4.1** Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten

### **4.2 Zahlungsbedingungen**

- 4.2.1 Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.
- 4.2.2 Eingeräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Skontofähig ist der Rechnungswert ohne Fracht- und Verpackungskosten. Gewährt die Kull GmbH Skonto, dann nur, soweit zu diesem Zeitpunkt alle früheren Lieferungen entsprechend den Zahlungsbedingungen beglichen sind.
- 4.2.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.
- 4.2.4 Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist die Kull GmbH in entsprechendem Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- 4.2.5 Bei Streckengeschäften ist die Kull GmbH zu einer Anpassung des vereinbarten Preises auch dann berechtigt, wenn und soweit sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise oder Preisbestandteile des mit der Lieferung beauftragten Werkes erhöhen.
- 4.2.6 Einwendungen gegen die Rechnung haben unverzüglich nach Erhalt derselben zu erfolgen.
- 4.2.7 Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, ist die Kull GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Zusätzlich wird eine Verzugs pauschale i.H.v. 25,00 EUR berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.2.8 Die Kull GmbH hat das Recht, bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, für die Lieferung / Leistung Vorkasse zu verlangen, sowie Kreditzusagen und -gewährungen jederzeit zu widerrufen und bestehende Forderungen sofort fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 4.2.9 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Kull GmbH anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **4.3 Eigentumsvorbehalt**

- 4.3.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Kull GmbH (nachfolgend: Vorbehaltsware).
- 4.3.2 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Kull GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher der Kull GmbH gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- 4.3.3 Der Auftraggeber ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an der Kull GmbH erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 4.3.4 Der Auftraggeber kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- 4.3.5 Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung von der Kull GmbH, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse der Kull GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Kull GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

## Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen der Kull GmbH vom 01.05.2023

- 4.3.6 Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an die Kull GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Auftraggeber nicht in Verzug befindet, ist der Auftraggeber berechtigt, an die Kull GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- 4.3.7 Auf Verlangen der Kull GmbH hat der Auftraggeber die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und der Kull GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kull GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers nach Wahl der Kull GmbH freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 5 Gewährleistung und Haftung

### 5.1 Gewährleistung

- 5.1.1 Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller die gelieferte Ware unverzüglich überprüft (Rügeobliegenheit). Etwaige Mängel der Ware oder sonstige Beanstandungen sind der Kull GmbH unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eingang der Ware gem. §§ 377, 378 HGB schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.2 Die Verjährungsfrist von Sachmängeln beträgt 12 Monate nach erfolgreicher Ablieferung beim Besteller, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt
- 5.1.3 Die Kull GmbH leistet Ersatz für Material- und Fertigungsfehler, welche bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge einer in Widerspruch zu den Kull GmbH Bedienungsanweisungen stehenden Behandlung entstehen. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 5.1.4 Ist der Auftraggeber Unternehmer, entscheidet die Kull GmbH über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- 5.1.5 Der Auftraggeber hat einen Mangel der Reparatur oder Montage der Kull GmbH unverzüglich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung der Kull GmbH Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der Kull GmbH für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
- 5.1.6 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von Ila-Ware ist die Haftung der Kull GmbH wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

### 5.2 Haftung

- 5.2.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Kull GmbH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die Kull GmbH dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **6 Übernahme von Mitarbeitern**

- 6.1.1 Begründet der Auftraggeber oder die Kull GmbH mit einem bei der jeweils anderen Partei beschäftigten Mitarbeiter während des Einsatzes oder bis zu zwei Jahre danach ein Arbeitsverhältnis, gilt das Arbeitsverhältnis als vermittelt. Die vermittelnde Partei hat in diesen Fällen gegenüber der anderen Partei Anspruch auf eine Vermittlungsprovision.
- 6.1.2 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt 220 Arbeitstage zu je 8 Stunden multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Übernahme des Kull Mitarbeiters gültigen Stundensatz (1.760 x Stundensatz in EUR).
- 6.1.3 Die Vermittlungsprovision ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Partei oder der Mitarbeiter die Initiative zum neuen Arbeitsvertrag gestartet hat.

## **7 Sonstiges**

**7.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist 47906 Kempen.**

### **7.2 Geschäftsgeheimnisse**

- 7.2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Beauftragung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Von der Kull GmbH hergestellte Konzepte, Entwürfe, Software, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken oder ähnliches, die die Kull GmbH dem Auftraggeber überlässt, bleiben ausschließlich Eigentum der Kull GmbH und dürfen an Dritte nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Kull GmbH weitergereicht werden. An mitgelieferten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Schemata und dergleichen) verbleibt das Urheberrecht bei der Kull GmbH; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **7.3 Salvatorische Klausel**

- 7.3.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **8 KONTAKT**

Kull GmbH  
Herr Roland Dühring  
Industriering Ost 84  
47906 Kempen  
Telefon: +49 2152 - 87 20 60  
e-Mail: [info@kull-gmbh.de](mailto:info@kull-gmbh.de)  
[www.kull-gmbh.de](http://www.kull-gmbh.de)